

L-362

Die landrätliche Justizkommission

zum Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 28. März 2023

zur

Totalrevision des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz; KDSG)

beantragt dem Landrat,
folgenden Beschluss zu fassen:

Dem Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat vom 28. März 2023 zur Totalrevision des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Kantonales Datenschutzgesetz; KDSG) wird **mit folgenden Änderungen** zugestimmt:

Artikel 23 Absatz 2

² Die beauftragte Person für Datenschutz erfüllt ihre Aufgaben selbstständig, unabhängig, unparteilich und ohne fachliche Weisungsgebundenheit. ~~Sie darf gleichzeitig kein anderes öffentliches Amt und keine leitende Funktion in einer politischen Partei ausüben.~~

Artikel 23 Absatz 5 (neu)

⁵ Der Landrat kann die beauftragte Person für Datenschutz vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn diese:

- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; oder
- b) die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

Hinweis: Bisheriger Absatz 5 wird zu Absatz 6.

Artikel 31 Absatz 2 (neu)

² Die beauftragte Person für Datenschutz wird erstmals zu Beginn der nächsten Legislaturperiode nach neuem Recht gewählt.

Altdorf, 17. April 2023

Marco Roeleven, Altdorf, Präsident
Andreas Bilger, Seedorf, Vizepräsident
Alois Arnold (1981), Bürglen
Bruno Christen, Hospental
Andreas Gisler, Seedorf
Urs Kieliger, Erstfeld
Roger Metry, Silenen